

# Vermittlerbedingungen für das Portal [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de)

Die UNISTER TRAVEL RETAIL GMBH & Co. KG ist Betreiber der Internetseite [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de). (nachfolgend UTR genannt). UTR vermittelt Reiseleistungen auf dem Internetportal [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de). Auf diesem Internetportal werden verschiedene Reiseleistungen von unterschiedlichen Leistungsträgern angeboten. Nachfolgende Vermittlerbedingungen gelten lediglich für die Vermittlungsleistungen von UTR für Pauschalreisen, (Nur-)Flug, (Nur-)Hotel, Mietwagen und Städtereisen und Reiseversicherungen auf dem Internetportal [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de). **Bitte lesen Sie daher diese Vermittlerbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Vertragsinhalt, Vertragsschluss

1.1. Zwischen dem Kunden und UTR kommt ein Geschäftsbesorgungsvertrag zur Vermittlung von Reiseleistungen zustande. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und von UTR ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall (insbesondere zu Art und Umfang des Vermittlungsauftrags) vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Reisevermittlungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

1.2. Der Kunde beauftragt UTR, dem Kunden Pauschalreisen, (Nur-) Hotel, Mietwagen, Städtereisen und/oder Reiseversicherungen des jeweiligen Leistungsträgers zu vermitteln. UTR tritt bezüglich der angebotenen Leistungen lediglich als Vermittler auf und bietet diese nicht in eigenem Namen an. Dies gilt nicht, soweit UTR nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Leistungen bezüglich des Reiseleistungen als eigene zu erbringen.

1.3. Die von UTR auf [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de) dargestellten Angebote stellen KEIN verbindliches Vertragsangebot von UTR oder dem jeweiligen Leistungsträger dar. Mit der Eingabe seiner Daten und dem Absenden des Online-Buchungsformulars an UTR gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot an den jeweiligen Leistungsträger ab und beauftragt UTR gleichzeitig mit der Vermittlungsleistung. Der Kunde erhält daraufhin von UTR per E-Mail unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eine Buchungseingangsbestätigung, die dem Kunden lediglich den Eingang des Buchungsauftrages bestätigt. Der Kunde ist verpflichtet, die Daten in der Buchungseingangsbestätigung für die von ihm gewünschte Reiseleistung unmittelbar nach Eingang der Buchungseingangsbestätigung bei sich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Daten nicht korrekt sein, muss er sich unmittelbar nach Eingang der Buchungseingangsbestätigung bei UTR unter der Rufnummer +49 0341 35575 85850 oder der E-Mailanschrift [reisen@unistertavel.de](mailto:reisen@unistertavel.de) melden und die Daten richtig stellen.

1.4. Wird UTR vom Kunden beauftragt, verschiedene Reiseleistungen bei verschiedenen Leistungsträgern zu buchen, so kommt hierdurch ein Reisevertrag mit UTR nicht zustande, auch wenn die einzelnen Leistungen auf einer gemeinsamen Rechnung von UTR aus verwaltungstechnischen Gründen zusammengefasst werden. UTR ist ausschließlich Vermittler hinsichtlich jeder einzelnen Reiseleistung. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm aus der Aufteilung seiner Reiseleistungen auf verschiedene Leistungsträger auch Nachteile erwachsen können. So kann bei einer Aufteilung der gewünschten Leistungen auf verschiedene Leistungsträger der Fall eintreten, dass kein Leistungsträger als Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechtes anzusehen ist und somit dem Kunden für die gesamten Leistungen bzw. für einzelne Leistungen kein Sicherungsschein von den Leistungsträgern ausgehändigt wird. Der Kunde hat in diesem Falle also keine Absicherung gegen die Insolvenz des Leistungsträgers. Zudem wird bei einer evtl. Schlechtleistung eines Leistungsträgers hinsichtlich der von diesem geschuldeten Leistung dann Berechnungsgrundlage für eine Minderung des Reisepreises in aller Regel nur der an diesen abgeführte Reisepreis sein, nicht jedoch der insgesamt für die Reise aufgewendete Betrag, so dass Ansprüche des Kunden deutlich geringer sein können.

1.5. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Bei Flug- und Bahnbeförderungsleistungen gelten ohne besondere Vereinbarung oder besonderen Hinweis auf gesetzlicher Grundlage die von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarife beispielsweise Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB), Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn und des Tarifverzeichnisses für den Personenverkehr.

1.6. Die von UTR vermittelten und selbst erbrachten Leistungen gelten zu den angegebenen Preisen ausschließlich für die Benutzung/Inanspruchnahme zu privaten Zwecken. Mit dem Buchungsauftrag erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Soweit der Kunde eine geschäftliche Nutzung wünscht, hat er die geschäftliche Nutzung vor Buchungsauftrag von UTR ausdrücklich bestätigen zu lassen. Die Angabe einer geschäftlichen Rechnungsanschrift genügt hierfür ausdrücklich nicht.

## 2. Auskünfte, Hinweise

2.1. Angaben über vermittelte Reiseleistungen beruhen ausschließlich auf den Angaben der Leistungsträger gegenüber UTR. Die Angaben von UTR stellen keine eigene Garantie oder Zusicherung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dar. Auskünfte von UTR beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auskunftserteilung. UTR haftet bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die sorgfältige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Wiedergabe der ihr erteilten Auskünfte und Hinweise an den Kunden.

2.2. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet UTR im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet UTR gemäß § 675 Abs. (2) BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

2.3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist UTR nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter der angefragten Reiseleistung zu ermitteln und/oder anzubieten.

2.4. Ohne ausdrückliche besondere Vereinbarung übernimmt UTR mit Auskünften der Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. (1) Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der von UTR zu vermittelten Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.

2.5. Sonderwünsche, insbesondere solche, die über die Leistungsbeschreibung des zu vermittelten Leistungsträgers hinausgehen oder davon abweichen, nimmt UTR nur zur Weiterleitung an das zu vermittelnde Reiseunternehmen entgegen. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist hat UTR für die Erfüllung solcher Sonderwünsche nicht einzustehen und diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die UTR an den Leistungsträger zu übermittelnde Buchungserklärung des Kunden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Leistungsträgers zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Leistungsträgers werden.

## 3. Zahlungsabwicklung über UTR als Inkassobvollmächtigte

3.1. UTR ist hinsichtlich aller Zahlungen, auch bezüglich Rücktrittskosten und sonstigen Zahlungen an den Leistungsträger oder Veranstalter, Inkassobvollmächtigte des Leistungsträgers.

3.2. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung des Leistungsträgers oder Veranstalters), ist in der Regel eine Anzahlung fällig. Deren Höhe ergibt sich aus der Beschreibung der gebuchten Leistungen und der hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet.

3.3. Die Restzahlung der jeweils vermittelten Einzelleistungen sind entsprechend der vertraglichen Leistungen mit dem Leistungsträger oder Veranstalter, in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor dem Tag des Beginns der Leistung - an UTR als Inkassobvollmächtigte des Leistungsträgers zu überweisen.

3.4. Gehen die Anzahlung und/oder die Restzahlung bei UTR oder dem vereinbarten Zahlungsempfänger nicht innerhalb dieser vereinbarten Fristen ein, obwohl die gebuchte Leistung vertragsgemäß zur Verfügung steht und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, weist UTR darauf hin, dass der vermittelte Leistungsträger berechtigt ist, nach Mahnung mit Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und dem Kunden namens des Leistungsträgers pauschalierte Rücktrittgebühren gemäß dessen in der Buchung angezeigten Rücktrittspauschalen zu berechnen.

## 4. Umbuchungen

4.1. Der Kunde kann sich jederzeit wegen Änderungs- bzw. Umbuchungswünsche (z.B. wegen des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Zustiegsbahnhöfe) an UTR wenden. UTR wird den Umbuchungswunsch dann an den vermittelten Leistungsträger weiterleiten.

4.2. Ein Anspruch auf Umbuchung/ Reiseänderung beim Leistungsträger oder Reiseveranstalter besteht jedoch nicht.

4.3. UTR wird dem Kunden dann mitteilen, ob eine Umbuchung seitens des Leistungsträgers möglich ist und zu welchen konkreten Kosten diese erfolgen kann.

## 5. Rücktritt des Kunden

5.1. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verträgen über die vermittelten Reiseleistungen, die nicht im Rahmen von Pauschalreisen gebucht werden, gegenüber Leistungsträgern im In- und Ausland, insbesondere Hotels, kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Für den Fall, dass ein vertragliches Rücktrittsrecht zwischen dem vermittelten Leistungsträger und dem Kunden vereinbart wird, gelten die Vertragsbedingungen des vermittelten Leistungsträgers. Eine Rücktrittserklärung kann auch an UTR als Vertreter des Leistungsträgers gerichtet werden. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Die Leistungsträger können durch UTR als Inkassobvollmächtigte im Falle des Rücktritts die im jeweilig vermittelten Vertragsverhältnis vereinbarten pauschalen Rücktrittskosten erheben.

5.3. UTR weist darauf hin, dass es dem Kunden ausdrücklich vorbehalten ist, direkt dem Leistungsträger gegenüber nachzuweisen, dass dem Leistungsträger tatsächlich kein oder ein wesentlich geringer Ausfall entstanden ist, als

die jeweils geltend gemachte pauschale Entschädigung. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Kunde nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

5.4. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Abdeckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich empfohlen. Diese kann über UTR abgeschlossen werden.

## 6. Stellung und Pflichten von UTR im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

6.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Vermittlung von Flügen bestimmter Fluggesellschaften, die von UTR im Rahmen des einzelnen Vermittlungsauftrags vor oder bei der Annahme des Vermittlungsauftrages bezeichnet wurden.

6.2. Mit den genannten Fluggesellschaften ist UTR auf der Grundlage besonderer vertraglicher Vereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen eines Agenturverhältnisses verbunden.

6.3. Dem Kunden gegenüber wird UTR jedoch ausschließlich als Vermittler eines Luftbeförderungsvertrages zwischen diesem und der jeweiligen Fluggesellschaft tätig. UTR trifft keine eigene Leistungspflicht oder Haftung bezüglich der vermittelten Flugleistung. Eine etwaige Haftung des UTRs aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten als UTR bleibt hiervon unberührt.

6.4. UTR ist von der Fluggesellschaft mit dem Inkasso des Flugpreises und sonstiger von der Fluggesellschaft zu fordernder Entgelte beauftragt. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten einer Umbuchung, eines Namenswechsels, von Rücktrittskosten oder Entgelten im Falle der Nichtanspruchnahme der Flugleistung ohne Rücktrittserklärung. Eine für diese Inkassotätigkeit gegebenenfalls erfolgende Vergütung der Fluggesellschaft an UTR ist ohne Einfluss auf den vom Kunden zu bezahlenden Preis. UTR kann Forderungen der Fluggesellschaft im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

6.5. Soweit Änderungen auf Ihren Wunsch von UTR abgewickelt werden, erhebt UTR hierfür eine gesonderte Stornierungs- bzw. Umbuchungsgebühr. Diese beträgt vor Ticketausstellung 50,00 Euro bei einem Gesamtpreis der Buchung bis 100,00 Euro bzw. 100,00 Euro bei einem Gesamtpreis von mehr als 100,00 Euro. Für Änderungen nach Ticketausstellung beträgt die Gebühr 50,00 Euro pro Ticket. Im Falle der Stornierung werden etwaige Erstattungsbeträge seitens der Fluggesellschaft mit der Stornierungsgebühr von UTR verrechnet. Je nach Abbuchungsverfahren erfolgt die Erstattung seitens der Fluggesellschaft entweder reduziert um die UTR Stornierungsgebühr oder vollständig. In letztgenanntem Fall zieht UTR die Gebühr vom vereinbarten Zahlungsmittel ein. Sollte der Erstattungsbetrag geringer sein als die Stornierungsgebühr, ermäßigt sich letztere automatisch, sodass für Sie keine Zusatzkosten anfallen.

6.6. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar – die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,

- **Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr**
- **Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten**
- **die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**
- **Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität**

Dem Reisekunden wird **dringend empfohlen**, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen oder die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter [www.lba.de](http://www.lba.de) zu informieren.

## 7. Reiseunterlagen

7.1. Reiseunterlagen der jeweiligen Leistungsträger / Veranstalter werden dem Kunden per E-Mail oder Post übermittelt

7.2. Bei vermittelten Mietwagenbuchungen erfolgt die Übermittlung der Voucher an den Kunden entweder per Post, Fax oder E-Mail oder es wird dem Kunden die Reservierungsnummer zur Vorlage bei dem entsprechenden Mietwagenunternehmen übermittelt.

7.3. Falls mit dem Kunden der Versand von Reiseunterlagen per Kurier vereinbart worden ist, hat der Kunde alle entstehenden Kosten zu tragen.

7.4. Bei vermittelten Reiseversicherungen werden dem Kunden eine Versicherungsnummer und die Versicherungsbedingungen per E-Mail übermittelt. Diese stellen in ihrer Gesamtheit die Versicherungsunterlagen dar.

7.5. Der Kunde wird im eigenen Interesse gebeten, die ihm ausgehändigten Unterlagen unverzüglich auf deren Richtigkeit zu überprüfen und bei festgestellten Unstimmigkeiten UTR umgehend hiervon zu unterrichten, um Schäden zu vermeiden.

## 8. Pflichten von UTR, Haftung und Haftungsbeschränkung

8.1. Die vertraglichen Pflichten von UTR umfassen ausschließlich die ordnungsgemäße Vermittlung der vom Kunden gebuchten Leistungen. Die Erbringung der Leistungen selbst gehört nicht zu den vertraglichen Pflichten von UTR. UTR haftet als UTR dafür, dass die Vermittlung, die Buchungsab-

wicklung, das Inkasso und die Übermittlung von Reiseunterlagen, soweit von UTR übernommen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen werden. Die Haftung ist jedoch für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und sich nicht auf solche Pflichten bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf dessen Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei sonstiger gesetzlich vorgesehener Garantiehftung.

## 9. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

9.1. UTR unterrichtet den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit ihm hierzu vom Kunden ein entsprechender Auftrag ausdrücklich erteilt worden ist. Ansonsten besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht nur dann, wenn besondere, dem UTR bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen (insbesondere bei Pauschalreisen) nicht bereits in einer dem Kunden bei Buchung vorliegenden Reiseaus-schreibung enthalten sind.

9.2. Entsprechende Hinweispflichten des UTRs beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulate oder Tourismusbüros. Eine spezielle Nachforschungspflicht seitens UTR besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarungen nicht. UTR kann seine Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, dass er den Kunden auf die Notwendigkeit einer eigenen, speziellen Nachfrage bei den in Betracht kommenden Informationsstellen verweist.

9.3. Übernimmt UTR bei Reisen in die USA entgeltlich oder unentgeltlich für den Kunden die Registrierung im Rahmen des elektronischen Systems zur Erlangung der Reiseerlaubnis für die Einreise in die USA (ESTA-Verfahren), so begründet die Übernahme dieser Tätigkeit ohne ausdrückliche ergänzen-de Vereinbarung keine Verpflichtung von UTR zu weitergehenden Erkundigungen oder Informationen über Ein- oder Durchreiseformalitäten für die USA oder zu Transitaufenthalten auf der Reise in die USA und insbesondere nicht zur Visabeschaffung.

9.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Information über Zollvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften, gesundheitsprophylaktischer Vorsorgemaßnahmen des Kunden und seiner Mitreisenden sowie für Ein- und Ausfuhrvorschriften (z.B. zu Medikamenten, Kunstgegenständen, Kulturgütern).

9.5. Zur Beschaffung von Visa oder sonstige für die Reisedurchführung erforderliche Dokumente ist UTR ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Im Falle der Annahme eines solchen Auftrages kann UTR ohne besondere Vereinbarung die Erstattung der ihm entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Telekommunikationskosten und - in Eilfällen - den Kosten von Botendiensten oder einschlägiger Serviceunternehmen verlangen. UTR kann für die Tätigkeit selbst eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.

9.6. UTR haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und nicht für den rechtzeitigen Zugang, es sei denn, dass die für die Nichter-teilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände vom UTR schuldhaft verursacht oder mit verursacht worden sind.

9.7. Entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen ist UTR verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird UTR ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten <http://airban.europa.eu> und [www.lba.de](http://www.lba.de) sowie [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de) abrufbar.

## 10. Wichtige Hinweise zu Versicherungen

10.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ihm durch einen unver-schuldeten Abbruch des Aufenthalts entstehenden Kosten nur durch eine besondere Reiseabbruchversicherung abgedeckt werden können und nicht durch eine gewöhnliche Reiserücktrittskostenversicherung abgedeckt sind. Eine solche Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen.

10.2. UTR empfiehlt auf ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz zu achten und empfiehlt ein Reiseschutzpaket oder zumindest eine Reiserücktrittskostenversicherung und Reiseabbruchkostenversicherung bei der Buchung abzuschließen.

10.3. Eine weitergehende Auskunfts- Hinweis- oder Beratungsverpflichtung bezüglich der Notwendigkeit, des Umfangs, des Deckungsschutzes und der Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen, insbesondere Reise-kranken- und Reiseabbruchversicherungen, besteht nicht, soweit diesbezüglich keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Soweit Gegenstand der Vermittlung Reiseversicherungen sind, besteht eine Informationspflicht des UTRs hinsichtlich der Versicherungsbedingungen insbesondere insoweit nicht, als sich der Kunde aus ihm übergebenen oder vorliegen-den Unterlagen des Anbieters der vermittelten Reiseleistung oder den Infor-

mationen des Reiseversicherers über die Versicherungsbedingungen, insbesondere den Deckungsschutz, die Ausnahmen vom Versicherungsschutz und die sonstigen Versicherungsbedingungen entsprechend unterrichten kann.

## **11. Hinweise zu Obliegenheiten des Kunden**

11.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbedingungen der Leistungsträger besondere Pflichten des Kunden begründen können. Hierbei wird insbesondere auf die Angaben im Flugticket hingewiesen. Hierzu zählen auch die Einhaltung von Eincheck-Zeiten sowie, insbesondere bei Sonder- und Charterflügen, die Pflicht, sich Hin-, Rück- und Weiterflüge von der Fluggesellschaft innerhalb einer von dieser angegebenen Frist rückbestätigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung solcher Obliegenheiten des Kunden droht ein Verlust des Beförderungsanspruchs ohne Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung des Reisepreises. Bei Gepäckverlust oder Gepäckschäden ist nach den nationalen und internationalen Bestimmungen eine sofortige Anzeige bei der Fluggesellschaft vorgeschrieben. Ohne diese droht der Verlust von Ersatzansprüchen.

## **12. Verjährung**

12.1. Die Ansprüche des Kunden gegen UTR aus dem Vermittlungsvertrag verjähren abweichend von § 195 BGB innerhalb eines Jahres, es sei denn, es handelt sich um Schäden die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder solchen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von UTR oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von UTR beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

## **13. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung**

13.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **UTR** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **UTR** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen von **UTR** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **UTR** vereinbart.

### **Reisevermittler ist:**

Unister Travel Retail GmbH & Co. KG  
Barfußgäßchen 12  
04109 Leipzig

Reg.-Nummer im Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRA 17016  
Ust-IdNr.: DE 292903545

Persönlich haftender Gesellschafter:  
UNISTER TRAVEL Betriebsgesellschaft mbH  
Dittrichring 18-20  
04109 Leipzig

Geschäftsführer: Thomas Wagner  
Reg.-Nummer im Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 29806  
Ust-IdNr.: DE 292630678